

Friedhofsgebührensatzung
zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Hasbergen vom 30. September 2004

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 109 der Nieders. Gemeindeordnung und der §§ 1 und 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes - sämtliche in der z.Zt. geltenden Fassung - und der gemeindlichen Friedhofssatzung vom 30. September 2004 hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Art der Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hasbergen werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensätze

A) Gebühr für Wahlgräber

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen für die Dauer von 30 Jahren

- | | | |
|----|-----------------------------|--------------------------|
| a) | bei einer Leichenbestattung | 1.200,00 € je Grabstelle |
| b) | bei einer Urnenbestattung | 1.050,00 € je Grabstelle |

(2) Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, so wird für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt für jeweils 1 Jahr 1/30 der unter Satz 1 aufgeführten Grabgebühr. Dieser Betrag ist in einer Summe fällig.

B) Gebühr für Reihengräber

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten betragen

- | | | |
|----|------------------------------|------------------------|
| a) | für Verstorbene über 6 Jahre | |
| | für die Dauer von 30 Jahren | 900,00 € je Reihengrab |
| | für die Dauer von 25 Jahren | 750,00 € je Reihengrab |
| b) | für Verstorbene bis 6 Jahre | 500,00 € je Reihengrab |
| c) | für Urnen | 180,00 € je Reihengrab |

C) Gebühr für Beisetzungen

(1) Die Gebühren für die Beisetzung betragen

a)	für Verstorbene über 6 Jahre	450,00 €
b)	für Verstorbene bis 6 Jahre	125,00 €
c)	für Urnen	225,00 €
d)	für Urnengemeinschaftsgrabstätte	900,00 €
e)	für Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung	1.200,00 €
f)	Eine Gebühr für die Beisetzung in den Sternenkindergabstätten wird nicht erhoben	

In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Ausheben und Zuwerfen der Grube, Grabausschmückung, Transport der Kränze nach der Trauerfeier von einer der gemeindlichen Friedhofskapellen bis zum Grab, Verwaltungstätigkeiten.

- (2) Bei gleichzeitiger Beisetzung in einer Grabstelle wird nur die einfache Gebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (3) Für besondere Erschwernisse beim Grabaushub von Nachbestattungen, z.B. durch starke Verwurzelungen, können im Einzelfall höhere Gebühren festgesetzt werden.
- (4) Zu den Gebühren in Absatz 1 wird bei Bestattungen, die aus unabweisbaren Gründen oder auf Wunsch der Angehörigen an einem Freitagnachmittag bzw. Samstagvormittag stattfinden, ein Zuschlag in Höhe der dadurch entstehenden nachweisbaren Mehrkosten erhoben.

D) Gebühr für Umbettungen

(1) Die Gebühren für Ausbettungen betragen

a)	bei Verstorbenen über 6 Jahren	770,00 €
b)	bei Verstorbenen unter 6 Jahren	510,00 €
c)	bei Urnen	150,00 €

(2) Für Einbettungen ist die unter C festgesetzte Gebühr zu entrichten. Findet gleichzeitig eine Beisetzung statt, wird für die Einbettung keine Gebühr erhoben.

(3) Für besondere Erschwernisse beim Grabaushub können im Einzelfall höhere Gebühren festgesetzt werden.

(4) Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Ausbettung von Leichen beträgt 20 €

E) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt 190,00 €

In dieser Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:
Aufbewahrung in der Leichenkammer, Benutzung der Trauerhalle, würdige Ausstattung der Trauerhalle

(2) Die Gebühr für die Aufbewahrung einer Leiche, die auswärts beigesetzt werden soll, beträgt für jeden angefangenen Tag 15,00 €

(3) Für die Benutzung der Kühlzelle beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag 17,00 €

F) Unterhaltungsgebühren für Erbbegräbnisstätten

Zur allgemeinen Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Friedhofsanlagen wird für Erbbegräbnisstätten eine jährliche Gebühr von 15,00 € pro Grabstelle erhoben.

G) Sonstige Gebühren

Folgende sonstige Gebühren werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| (1) die Genehmigung eines Grabmales/Einfassung
Bei Umgestaltungsmaßnahmen kann von der Festsetzung
einer Genehmigungsgebühr abgesehen werden. | 20,00 € |
| (2) die Erteilung einer Berechtigungskarte
für Gewerbetreibende | 15,00 € |
| (3) Genehmigung von sonstigen Anträgen in
Friedhofsangelegenheiten, soweit nicht Gebühren nach
anderen Tarifstellen bestehen | 15,00 € |

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in dessen Interessen oder Auftrag die Friedhöfe und deren Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gemeinde Hasbergen verzichtet auf die Veranlagung der Grabstellengebühren für den Wiedererwerb bei Kriegssopfern, die durch Bomben- und Tieffliegerangriffe getötet und auf Familiengrabstellen beigesetzt worden sind. Bei Wiederbelegung ist ein Wiederkauf möglich.

§ 4

Entrichtung der Gebühr

- (1) Zu den Gebühren wird der Gebührenpflichtige durch schriftlichen Bescheid veranlagt. Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Hasbergen zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1.1.1982 in der derzeitigen Fassung außer Kraft.

Hasbergen, 30. September 2004

Gemeinde Hasbergen
(Siegel)

Stiller
Bürgermeister

Hinweis:

Ursprungssatzung

Ratsbeschluss vom 2004-09-30, Inkrafttreten zum 2005-01-01

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20/2004 vom 2004-10-30

1. Änderungssatzung

Änderung § 2 C Abs. 1 und § 2 G Abs. 1

Ratsbeschluss vom 16.12.2010, Inkrafttreten am 01.05.2011

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8/2011 vom 30.04.2011

2. Änderungssatzung

Änderung § 2 Abs. C) (1) Ziffern d), e) und letzter Satz und § 2 Abs. C) (4)

Ratsbeschluss vom 11.12.2014, Inkrafttreten am 01.01.2015

Bereitgestellt im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen am 15.12.2014

3. Änderungssatzung

Änderung § 2 Abs. C) (1) Ziffern f)

Ratsbeschluss vom 13.07.2020, Inkrafttreten am 01.08.2020

Bereitgestellt auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen am 16.07.2020